
UNSERE EINRICHTUNG STELLT SICH VOR

2

UNSERE EINRICHTUNG STELLT SICH VOR



Das Stammhaus

Unsere Räumlichkeiten innen

4 Gruppenräume mit Schwerpunkten: Rollenspiel, Forschen, Bauen- und Konstruieren,
Elemaukaschule

4 Waschräume

1 Schlafrum / Ruheraum

1 Werkraum

1 Malatelier

1 Bewegungsraum

1 Kinderrestaurant mit Küche

1 Sprachwerkstatt

1 „Elmida“ Lager

1 Waschraum groß

1 Mitarbeiterbüro

1 Leitungsbüro

Unsere Außenräume

Sporthalle

Garten

Badl Widn (Waldweg)

& Die Katzengruppe

(dislozierte Gruppe im Schulgebäude)

1 Gruppenraum

1 Waschraum

1 Garderobe

& Die Lernwerkstatt Natur (Waldgruppe)

- 1 Gruppenraum
- 1 Waschraum
- 1 Garderobe

Unsere Außenräume

- 1 Beheizte Terrasse
- 1 Waldstück

Rechtliche Rahmenbedingungen

§2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen sind in einer räumlichen Einheit betriebene Einrichtungen, die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungs- gruppen) betreut werden. Wenn der Erhalter eine Gebietskörperschaft ist, handelt es sich um eine öffentliche, sonst um eine private Kinderbetreuungseinrichtung.

§3 Ziele

- 1) Ziele dieses Gesetzes sind
 - a) die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder,
 - b) die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und Chancen für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft,
 - c) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration),
 - d) die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - e) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben,
 - f) die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Er- ziehungs- und Pflegeaufgaben.
- (2) Die Gewährleistung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:
 - a) die Akzeptanz jedes einzelnen Kindes als eigene Persönlichkeit sowie die Achtung und Förderung der Rechte, Würde, Freude und Neugier der Kinder,

- b) die Erziehung und Bildung der Kinder nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten,
- c) die Förderung der Fort- und Weiterbildung des in der Kinderbetreuung tätigen Personals,
- d) die bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch sowie für schulpflichtige Kinder unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen.

§ 10 Gruppengröße

- b) in Kindergarten- und in Hortgruppen mindestens zwölf und höchstens 20.
- 1) Wird die Gruppenhöchstzahl überschritten, so sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gleich kleine Gruppen entstehen.

§ 22 Aufnahme, Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern.
- (2) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26) nicht unterschritten wird.
- (3) Können nach Maßgabe des Abs. 3 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.